

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Transportation Interior Design, B.A.  
Hochschule: Hochschule Reutlingen  
Standort: Reutlingen 1  
Datum: 08.12.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

*Erste Behandlung:*

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium erachtet das Kriterium nach § 12 Abs. 4 und 5 StAkkrVO als erfüllt, insbesondere fänden Prüfungen "stets modulbezogen" (S. 94 des Akkreditierungsberichts) statt.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu einer abweichenden Einschätzung. Aus den Angaben in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch geht hervor, dass in diversen Modulen mehr als eine Prüfung (häufig zwei benotete Prüfungen) vorgesehen ist. Gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 Nr. 4 StAkkrVO sind Prüfungen allerdings modulbezogen auszugestalten, zudem ist ein Modul i. d. R. mit einer einzigen Prüfung abzuschließen. Ausnahmsweise ist möglich, bei Vorliegen einer entsprechenden didaktischen Begründung mehr als eine Prüfung in einem Modul vorzusehen.

Eine didaktische Begründung, aus der eine Rechtfertigung für die Vielzahl der Module mit mehr als einer vorgesehenen Prüfung und damit einhergehend einer Erhöhung der Prüfungsbelastung für die Studierenden resultieren könnte, findet sich allerdings weder im Selbstbericht der Hochschule noch im Bericht des Gutachtergremiums. Der Akkreditierungsrat spricht daher als Auflage aus, dass Prüfungen modulbezogen auszugestalten sind und Modulteilprüfungen, sofern sie ausnahmsweise zum Einsatz kommen sollen, einer Begründung hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung bedürfen.

*Zweite Behandlung:*

Die Hochschule hat zur vorläufigen Akkreditierungsentscheidung eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der zunächst vorgesehenen Auflage ("Prüfungen sind in der Regel modulbezogen auszugestalten. Modulteilprüfungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen.") wird eine aus Sicht des Akkreditierungsrates hinreichende und plausible didaktische Begründung für den Einsatz von mehr als einer Prüfung in einigen Modulen vorgelegt. Der Akkreditierungsrat kommt somit nach erneuter Prüfung des Kriteriums nach § 12 Abs. 4 StAkkrVO zur Auffassung, dass dieses unter Berücksichtigung der dem Prüfungssystem zugrundeliegenden didaktischen Motivation erfüllt ist und spricht die vorstehend genannte Auflage nicht aus.

